

Multilaterale Sondervereinbarung RID 3/2012

nach Abschnitt 1.5.1 RID
über eine Abweichung von den Sondervorschriften 188 und 230
hinsichtlich der Prüfanforderungen für Lithium-Metall- und Lithium-Ionen-Batterien
(UN 3090, UN 3091, UN 3480 und UN 3481)

- (1) Abweichend von den Begriffsbestimmungen des Kapitels 1.2 und den Vorschriften des Abschnitts 3.3.1 des RID, Sondervorschrift 188 und Sondervorschrift 230 dürfen Lithium-Metall-, Lithium-Ionen-Zellen und -Batterien, die einem Typ entsprechen, der die Prüfanforderungen der fünften Ausgabe des Handbuchs Prüfungen und Kriterien, Teil III, Unterabschnitt 38.3 in der durch Dokument ST/SG/AC.10/11/Rev.5/Amend.1 geänderten Fassung der UN-Empfehlungen für die Beförderung gefährlicher Güter erfüllt, befördert werden.
- (2) Diese Vereinbarung gilt bis zum 31. Dezember 2012 für Beförderungen in den Hoheitsgebieten der RID-Vertragsstaaten, die diese Vereinbarung unterzeichnet haben. Wird sie vor diesem Zeitpunkt von einem der Unterzeichner widerrufen, so gilt sie bis zum vorgenannten Zeitpunkt nur für Beförderungen in den Hoheitsgebieten derjenigen RID-Vertragsstaaten, die diese Vereinbarung unterzeichnet und nicht widerrufen haben.

Bonn, den 27. April 2012

Die für das RID zuständige Behörde
der Bundesrepublik Deutschland

Das Bundesministerium für Verkehr,
Bau und Stadtentwicklung

Im Auftrag

Silvia Prinz